Abschrift

4 E 698/19 Ge

VERWALTUNGSGERICHT GERA

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen
Asylrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Fuchs als Einzelrichter

am 18. April 2019 **beschlossen:**

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e

I.

Der nicht durch amtliche Dokumente seines Heimatlandes ausgewiesene Antragsteller ist nach eigenen Angaben in der seinerzeit äthiopischen Provinz Eritrea am [redacted].1985 geboren worden. Er reist eigenen Angaben zur Folge im [redacted] 2014 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [redacted].2014 einen Asylantrag, den er im Rahmen seiner Anhörung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am [redacted].2016 auf die Feststellung von Flüchtlingsschutz beschränkte.

Im Rahmen dieser mündlichen Anhörung am [redacted] 2016 vor dem Bundesamt hat der Antragsteller im Wesentlichen angegeben, dass er Eritrea im Alter von drei Lebensjahren verlassen habe und sodann in Äthiopien aufgewachsen sei. Nach seiner Ausreise aus Eritrea habe er für 18 Jahre ohne Aufenthaltspapiere in Äthiopien gelebt. Solange er noch klein gewesen sei, habe ihn sein Bruder versorgt, der Äthiopien jedoch verlassen habe, als er, der Antragsteller, acht Jahre alt gewesen sei. Danach habe er, der Antragsteller, bei Leuten gearbeitet, die ihm auch Essen und Trinken gegeben hätten. Im Alter von 12 Jahren habe er in Äthiopien die Schule besuchen wollen. Dies sei ihm jedoch wegen seiner eritreischen Herkunft verwehrt worden. Er habe sich daher gezwungen gesehen, Äthiopien zu verlassen und in den Sudan weiter zu ziehen. Im Sudan habe er für sechs Jahre ohne Aufenthaltspapiere gelebt und in einem landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet. Dort habe er auch eine äthiopische Frau kirchlich geheiratet, mit der er ein gemeinsames Kind habe. Ehefrau und Kind lebten noch im Sudan. Da er im Sudan nicht hinreichend viel Geld für seine Arbeit bekommen habe, sei er sodann nach Libyen weitergereist, wo er für zwei Jahre ebenfalls ohne Aufenthaltsstatus gelebt habe. Schließlich sei er von Libyen nach Italien und von dort aus über Österreich nach Deutschland gekommen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom [redacted].2016 wurde der Antrag des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch der Antrag auf Gewährung subsidiären Schutzes wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde zudem festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Der Antragsteller wurde zudem aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in einen nicht näher spezifizierten "Herkunftsstaat" angedroht. Letztlich wurde das gesetzliche Einreise- und

Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Das Bundesamt begründete diesen Bescheid im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Angaben des Klägers seine tatsächliche Herkunft nicht mit hinreichender Sicherheit habe geklärt werden können.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am 28.11.2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht Weimar erhoben, dass den Rechtsstreit mit Beschluss vom 05.12.2016 an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Gera verwiesen hat. Die Klage wurde durch - inzwischen rechtskräftiges - Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 04.04.2017 abgewiesen (4 K 20931/16 Ge). Ein gleichfalls gestellter Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch Beschluss des Verwaltungsgericht Gera vom 20.12.2016 abgelehnt (4 E 20932/16 Ge).

Die zuständige Ausländerbehörde der Stadt Erfurt hat nach Rechtskraft des vorstehenden Urteils vom 04.04.2017 die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung des Klägers des Antragstellers eingezogen und ihm stattdessen eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) erteilt. Diese Duldung ist bis zum [redacted].10.2019 gültig.

Der Antragsteller hat am 08.04.2019 bei dem Verwaltungsgericht Gera Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsgestattung erhoben (4 K 697/19 Ge) und den vorliegenden Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 123 VwGO gestellt.

Der Antragsteller trägt vor, dass er mit einer Aufenthaltsgestattung weiterreichende Rechte als mit einer Duldung habe. Insbesondere bestehe mit Aufenthaltsgestattung die Möglichkeit, eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten (§ 61 Asylgesetz). Insoweit bestehe ein Rechtschutzbedürfnis.

In dem durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 04.04.2017 inzwischen bestandskräftig gewordenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [redacted].2016 sei eine bestandskräftige und vollziehbare Abschiebungsandrohung nicht verfügt worden, eine vollziehbare Ausreisepflicht des Antragstellers bestehe daher nicht. Aus Sicht des Antragstellers sei daher die Aufenthaltsgestattung noch nicht gemäß § 67 Asylgesetz erloschen.

Der Antragsteller beantragt,

> die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Ausländerbehörde der Stadt Erfurt vorläufig anzuweisen, dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu erteilen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Gerichtsakte der zugleich erhobenen Klage (4 K 697/19 Ge) und die Gerichtsakten der vorangegangenen Verfahren zu den Aktenzeichen 4 K 20931/16 Ge und 4 E 20932/16 Ge nebst einem Band Bundesamtsakte Bezug genommen, die zum Gegenstand der Entscheidung gemacht worden sind.

II.

Der wohl zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Eine einstweilige Anordnung kann auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen geboten ist (Regelungsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsgrund, d.h. ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Eilbedürftigkeit) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch, d.h. ein ihm zustehendes Recht oder ein sonstiges schützenswertes Interesse berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

1.

Ob ein Anordnungsanspruch besteht, richtet sich maßgeblich nach den voraussichtlichen Erfolgsaussichten des Begehrens in der Hauptsache. Kann das Begehren in der Hauptsache aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben, kommt eine Sicherungsanordnung regelmäßig nicht in Betracht.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Nach der – im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen – summarischen Prüfung hat der Antrag keine hinreichende Erfolgsaussicht.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des von dem Antragsteller herangezogenen Erlöschensgrundes der Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 AsylG sind freilich nicht erfüllt. Die Aufenthaltsgestattung ist allerdings nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG erloschen.

Nach § 55 AsylG ist einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Abs. 1 AsylG gestattet (Aufenthaltsgestattung). Die Aufenthaltsgestattung entsteht somit unmittelbar kraft Gesetzes. Einem Ausländer ist gemäß § 63 Abs. 1 AsylG nach der Asylantragstellung eine (deklaratorisch wirkende) Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung auszustellen, wenn er nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist. Diese Bescheinigung soll gemäß § 63 Abs. 4 AsylG (erst dann) eingezogen werden, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist. Sie erlischt gemäß § 67 Abs. 1 AsylG unmittelbar kraft Gesetzes nur in bestimmten, im Gesetz enumerativ und abschließend aufgeführten Fällen (vgl. GK-AsylG, 106. Nachlieferung, Rn. 7 zu § 67). Die Aufenthaltsgestattung des Antragstellers ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG erloschen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 Asylgesetz erlischt die Aufenthaltsgestattung immer (spätestens) dann, wenn die positive oder negative Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist. Da die Vorschrift nur undifferenziert von "die Entscheidung des Bundesamts" spricht, kann nur darauf abgestellt werden, dass die gesamte Entscheidung unanfechtbar geworden sein muss. Eine teilweise Unanfechtbarkeit, etwa in Bezug auf die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung genügt nicht. Bleibt allerdings - wie im vorliegenden Falle - nur noch die Abschiebungsandrohung offen, so wäre es nicht gerechtfertigt, die Wirkung des Erlöschens nicht eintreten zu lassen (GK-AsylG Rn.32 zu § 67).

Wird die Abschiebungsandrohung isoliert verfügt, was im vorliegenden Fall dann wird erfolgen können, wenn ein Zielstaat des Antragstellers konkret benannt werden kann, erlischt die Aufenthaltsgestattung bereits dann, wenn die Entscheidung über den Asylantrag und hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG unanfechtbar geworden ist. Es gibt hier keinen gerechtfertigten Grund, in diesem Fall den Betroffenen noch bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit einer noch zu erlassenen isolierten, einen dann konkret zu benennenden Zielstaat einer Abschiebungsandrohung ein gesetzliches Aufenthaltsrecht einzuräumen, wenn feststeht,

dass eine politische Verfolgung nicht vorliegt und auch die Gewährung subsidiären Schutzes nicht geboten ist (vgl. GK AsylG Rn. 34).

Der von dem Antragsteller zitierte Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 02.11.2017 (Az. 11 L 613.17) wird in rechtlicher Hinsicht hier nicht geteilt, zumal in dieser Entscheidung in keiner Weise darauf eingegangen wird, warum § 67 Abs. 1 Nr. 6 Asylgesetz in dem dort zu entscheidenden Fall nicht zum Tragen kommen soll. Die von dem Antragsteller ferner herangezogene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 16.03.2018 (5 K 21602/17 Me) betrifft einen anderen Sachverhalt als den vorliegend zu entscheidenden. Der Meininger Entscheidung liegt ein Sachverhalt zugrunde, in dem der Bundesamtsbescheid infolge fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung noch nicht bestandskräftig geworden und mit einer noch nicht entschiedenen verwaltungsgerichtlichen Klage angegriffen war. Die Aufenthaltsgestattung konnte daher ersichtlich nicht gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 6 Asylgesetz entfallen. Dem vorliegend zu entscheidenden Sachverhalt liegt demgegenüber ein offensichtlich bestandskräftiger Bescheid der Antragsgegnerin zugrunde.

2.

Dem Antragsteller steht auch kein Anordnungsgrund zur Seite, es besteht daher keine Eilbedürftigkeit. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO setzt voraus, dass ohne das gerichtliche Eilverfahren die Gefahr bestünde, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden kann. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 ZPO). Ein solcher Anordnungsgrund fehlt hier. Im Falle einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Regelung, mit der – wie vorliegend – die Hauptsache vorweggenommen wird, gelten für die Annahme eines Anordnungsgrundes erhöhte Anforderungen. Eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine einstweilige Anordnung für die Antragstellerin zur Vermeidung schlechthin unzumutbarer Nachteile, die sich auch bei einem späteren Erfolg im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgleichen ließen, erforderlich ist und der in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verbürgte effektive Rechtsschutz nur auf diese Weise erlangt werden kann. Der Antragstellerin müssten also unzumutbar schwere, nicht anders abwendbare Nachteile drohen, wenn sie auf das Hauptsacheverfahren verwiesen würde (BayVGH, Beschluss vom 12.09.2016, Az. 3 CE 16.1015, Zit. nach juris Rn. 40; OVG NRW, B.v. 25.6.2001 – 1 B 789/01- juris Rn. 5; Sächsisches OVG, B.v.

7.7.2010 – 2 B 430/09 – juris Rn. 6). Solche besonderen Umstände, die es als unzumutbar erscheinen lassen, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen, sind vorliegend für das Gericht nicht ersichtlich und wurden auch von dem Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Die Einlassung des Antragstellers, dass die ihm nunmehr erteilte Duldungsbescheinigung suggeriere, dass eine vollziehbare Ausreisepflicht für ihn bestehe und er jederzeit abgeschoben werden könne, erfüllt nicht die hohen Anforderungen für die Annahme eines Anordnungsgrundes im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache. Ebenso wenig verfängt in diesem Zusammenhang auch der Vortrag des Klägers, dass er ohne Gestattungsbescheinigung weder ein Recht habe, einen Deutschkurs zu besuchen noch das Recht habe, sich frei zu bewegen und frei seinen Wohnsitz zu nehmen. Nachdem sein Asylantrag bestandskräftig und unanfechtbar abgelehnt wurde, stellen Fragen der Arbeitsaufnahme, des Besuches eines Deutschkurses oder der Beschaffung eines Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland keine für den Antragsteller besonders schützenswerten Belange mehr dar. Es wäre vielmehr seit Bestandskraft des Bescheides vom 23.11.2016 Sache des Antragstellers, nach Kräften an der Beschaffung von Reisedokumenten in seinen Heimatstaat mitzuwirken.

Der Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylG).

Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Dr. Fuchs